P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

Stenographisches Protokoll

58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

X. Gesetzgebungsperiode **Mittwoch, 18. November 1964**

Tagesordnung

1. 3. Zolltarifgesetznovelle
2. Zweite Niederschrift (Procés-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)
3. Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird
4. Aufhebung des Bundesgesetzes betreffend die Kennzeichnung von Rasierklingen
5. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen

Inhalt

Personalien

Krankmeldung (S. 3042)
Entschuldigungen (S. 3042)

Fragestunde

Beantwortung der mündlichen Anfragen 748, 739, 742, 723, 753, 743, 725, 733, 726, 738, 750, 741, 751, 745, 752, 754, 755 und 756 (S. 3042)

Bundesregierung

Zuschriften des Bundeskanzlers Dr. Klaus:

Betrauung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock (S. 3054)

Betrauung des Vizekanzlers DDr. Pittermann mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky (S. 3054)

Bericht der Bundesregierung betreffend den Jahresbericht und Jahresabschluß 1963/64 des ERP-Fonds — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3054)

Schriftliche Anfragebeantwortungen 174 bis 176 (S. 3054).

Ausschüsse

Wahl des Ausschusses zur Vorberatung des Volksbegehrens (S. 3055)

Verzeichnis der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses zur Vorberatung des Volksbegehrens (S. 3061)

Regierungsvorlagen

538: Neuerliche Abänderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3054)

539: Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes — Justizausschuß (S. 3054)

540: Verlängerung der Geltungsdauer des Antidumpinggesetzes — Handelsausschuß (S. 3054)

541: Verteilungsgesetz Rumänien — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3054)

542: Hypothekarische Belastung einer bundeseigenen Liegenschaft wegen Aufnahme eines Darlehens bei der Gemeinde Wien zur Behebung von Zeitschäden — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3054)

545: Anpassung der Anlagen E und F des Umsatzsteuergesetzes 1959 an die 3. Zolltarifgesetznovelle — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3054)

546: Abänderung des Gesetzes, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren — Unterrichtsausschuß (S. 3054)

Volksbegehren

Volksbegehren zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Aufgaben und die Einrichtung der „Österreichischer Rundfunk, Gesellschaft m. b. H." (544 d. B.) — Ausschuß zur Vorberatung des Volksbegehrens (S. 3054)

Immunitätsangelegenheit

Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Zeillinger — Immunitätsausschuß (S. 3054)

Verhandlungen

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (531 d. B.): 3. Zolltarifgesetznovelle (537 d. B.)

Berichterstatter: Schlager (S. 3055)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3056)

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (525 d. B.): Zweite Niederschrift betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) (536 d. B.)

Berichterstatterin: Grete Rehor (S. 3056)

Genehmigung (S. 3056)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (519 d. B.): Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird (533 d. B.)

Berichterstatter: Hoffmann (S. 3056)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3057)

Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (532 d. B.): Aufhebung des Bundesgesetzes betreffend die Kennzeichnung von Rasierklingen (535 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Bassetti (S. 3057)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3057)

Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (516 d. B.): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen (534 d. B.)

Berichterstatter: Ing. Scheibengraf (S. 3057)

Redner: Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer (S. 3059)

Genehmigung (S. 3061)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Rosa Jochmann, Machunze, Mark, Gabriele, Ing. Häuser, Kulhanek und Genossen, betreffend eine Abänderung und Ergänzung des Opferfürsorgegesetzes (124/A)

Suchanek, Matejcek, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen, betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen (125/A)

Anfragen der Abgeordneten

Libal, Steininger und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Vorzugsrecht der Kriegsbeschädigten bei der Vergabe von Tabaktrafiken (177/J)

Mahnert, Kindl und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend Einflug eines aus Italien kommenden Flugzeuges auf österreichisches Staatsgebiet (178/J)

Dr. Geißler, Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer, Harwalik und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Subvention für vom Österreichischen Bundesjugendring abgelehnte Jugendorganisationen (179/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die **Antworten**

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abgeordneten Matejcek und Genossen (174/A. B. zu 156/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Tull und Genossen (175/A. B. zu 108 und 173/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Zankl und Genossen (176/A. B. zu 138/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzender: Präsident Dr. **Maleta.**

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das amtliche Protokoll der 57. Sitzung vom 4. November 1964 ist in der Kanzlei aufgelegen, unbeanständet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Halder.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dr. Migsch, Krempl, Stürgkh, Robak, Konir, Horejs, Anna Czerny, Horr, Wodica, Benya und Ing. Häuser.

Fragestunde

Präsident: Wir gelangen zur Fragestunde. Ich beginne jetzt — um 11 Uhr 2 Minuten — mit dem Aufruf der Anfragen.

Die Anfrage 749/M des Herrn Abgeordneten Konir wurde zurückgezogen. An deren Stelle kommt die Anfrage 748/M des Herrn Abgeordneten Zankl *(SPÖ)* an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Lockerung der Auszeichnungsrichtlinien:

> Warum wurde die von mir am 1. Juli 1964 eingebrachte schriftliche Anfrage betreffend die Lockerung der Auszeichnungsrichtlinien von Ihnen in der von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Frist nicht beantwortet?

Präsident: Ich bitte, Herr Kanzler.

Bundeskanzler Dr. **Klaus:** Die gegenständliche Anfrage ist vor einigen Tagen beantwortet worden. Es waren eine Reihe von Ressorts mit den Erhebungen und Vorbereitungen der Anfragebeantwortung beschäftigt, das Unterrichtsressort, aber auch andere, und da die Anfrage am 1. Juli, also kurz vor Beginn der Urlaubszeit gekommen ist, hat sich die Beantwortung etwas verzögert. Ich werde jedoch in Zukunft in solchen Fällen auf eine Zwischenantwort drängen, falls wiederum die Frist nicht eingehalten werden kann.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Zankl:** Herr Bundeskanzler! Ich nehme diese Erklärung zur Kenntnis, aber ich möchte dennoch die Gelegenheit, eine Zusatzfrage stellen zu dürfen, benutzen, um Ihnen zu sagen, daß mich der Inhalt Ihrer Anfragebeantwortung insofern nicht befriedigt hat, als die Bemühungen unserer Seite — nicht nur von mir, sondern auch auf ministerieller Ebene —, durch ein einziges Nachziehverfahren jenen Kreis der inzwischen schon sehr alt gewordenen Damen und Herren, die heute noch leben — sie sind alle schon hoch in den Siebzigern —, zu erfassen, bisher ergebnislos geblieben sind.

Diese Verordnung ist im Juli 1953 herausgekommen. Damals sind seriöse Männer und Frauen aus dem Schuldienst nicht mehr in den Genuß dieser Titelverordnung gekom-

Zankl

men. Noch lebt ein Teil dieser Damen und Herren, und sie nehmen mit einem gewissen Mißvergnügen zur Kenntnis, daß nun fast inflatorisch die Titel „Schulrat" und „Oberschulrat" vergeben werden, und sie, deren Verdienste unbestritten sind, kommen nicht mehr in den Genuß dieser Titelverordnung. Ich habe mir von vornherein nur vorgestellt, daß durch ein einziges Nachziehverfahren das ermöglicht wird, indem ein Erlaß an alle Landesschulräte und Bezirksschulräte hinausgegeben wird, daß dieser kleine Kreis von Damen und Herren noch erfaßt werden kann. *(Abg. Doktor Kummer: Wo ist die Frage?)* Ich frage Sie daher, Herr Bundeskanzler, weil eine Frage urgiert wird *(Abg. Uhlir: Alles kommt!)*, ob es nicht doch möglich wäre, im Einvernehmen mit der Präsidentschaftskanzlei durch ein einziges Nachziehverfahren diese menschliche Lösung zu treffen.

Präsident: Bitte, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Klaus:** Ich werde das gerne überprüfen, Herr Abgeordneter.

Präsident: Anfrage 739/M des Herrn Abgeordneten Mahnert *(FPÖ)* an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Dienstrechtsbereinigungsgesetz:

> Sind Sie bereit, die Verabschiedung eines Dienstrechtsbereinigungsgesetzes so zeitgerecht herbeizuführen, daß im Budget 1965 endlich eine erste Etappe durchgeführt werden kann?

Präsident: Bitte, Herr Kanzler.

Bundeskanzler Dr. **Klaus:** Mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die dienstrechtlichen Nachkriegsprobleme — also Dienstrechtsbereinigungsgesetz —, ist ein Komitee, bestehend aus Vertretern der beiden Regierungsparteien, befaßt. Dieses Komitee hat vom Bundeskanzleramt und vom Bundesministerium für Finanzen schon im Sommer Unterlagen angefordert und diese auch Mitte Juli erhalten.

Das Komitee wird in Kürze wieder zusammentreten und versuchen, den Umfang der etwa zu treffenden Maßnahmen auf jenes Ausmaß zu reduzieren, das den damit verbundenen finanziellen Möglichkeiten und gleichzeitig auch eventuellen Rückwirkungen auf andere Gebiete Rechnung trägt.

Die Entscheidung darüber, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt der Entwurf eines Dienstrechtsbereinigungsgesetzes eingebracht werden kann, wird erst nach Vorliegen des Gutachtens des erwähnten Komitees getroffen werden können. Der Zeitpunkt für eine Vorsorge im Budget 1965 ist allerdings bereits überschritten.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Mahnert:** Herr Bundeskanzler! Sind Sie nicht auch der Meinung, daß die Lösung dieser Frage mehr als überfällig ist und daher mit größtem Nachdruck dafür gesorgt werden müßte, daß diese längst fällige Lösung nun doch herbeigeführt wird?

Präsident: Bitte, Herr Kanzler.

Bundeskanzler Dr. **Klaus:** Ich werde die Vertreter der beiden Regierungsparteien in dem erwähnten Komitee bitten, daß die Unterlagen, die dort erarbeitet werden, ehestens dem Bundeskanzleramt übermittelt werden.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Mahnert:** Sind Sie in der Lage, Herr Bundeskanzler, hiefür irgendeinen Termin zu nennen?

Präsident: Ich bitte, Herr Kanzler.

Bundeskanzler Dr. **Klaus:** Dazu bin ich leider nicht in der Lage, weil ich mit diesem Komitee erst verhandeln will.

Präsident: Danke, Herr Bundeskanzler.

Anfrage 742/M des Herrn Abgeordneten Meißl *(FPÖ)* an den Herrn Innenminister, betreffend staatspolizeiliche Überwachung eines Kreises von Personen:

> Halten Sie es für richtig und notwendig, daß es in Österreich immer noch Kreise von Personen gibt, die — ohne daß diese Personen durch ihr Verhalten hiezu den geringsten Anlaß gegeben haben — auf Anordnung der Sicherheitsdirektionen unter ständige Beobachtung gestellt und staatspolizeilich überwacht werden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Czettel:** Herr Abgeordneter! Es wäre weder richtig noch notwendig, ja es wäre geradezu gesetz- und instruktionswidrig, würden Staatsbürger oder Personengruppen, ohne hiezu einen Anlaß gegeben zu haben, von der Polizei ständig überwacht oder beobachtet.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Meißl:** Herr Minister! Der gegebene Anlaß: Der bloße Wechsel der Wohnung war die Ursache, daß eine Person — ich habe davon Kenntnis erhalten — einer Überprüfung durch die Sicherheitsdirektion Steiermark ausgesetzt war. Ich bin gerne bereit, Ihnen in einem persönlichen Gespräch die entsprechenden Unterlagen zu geben.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Czettel:** Ich bitte darum. Ich bin gerne bereit, diesen Fall prüfen zu lassen.

Abgeordneter **Meißl:** Ich danke, Herr Minister.

Präsident: Anfrage 723/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel *(FPÖ)* an den Herrn Justizminister, betreffend Strafbestimmungen für Kraftfahrzeugdiebstähle:

Wann werden Sie im Sinne Ihrer seinerzeitigen Antwort in der Fragestunde des Nationalrates eine Novelle zum Strafgesetz dem Ministerrat zur Einbringung im Nationalrat vorlegen, durch die den ständig immer mehr überhandnehmenden Kraftfahrzeugdiebstählen durch entsprechende Strafbestimmungen Einhalt geboten wird?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Ich möchte auf meine Antwort in gleicher Angelegenheit in der Fragestunde vom 1. Juli 1964 verweisen. Im Justizministerium werden die inzwischen eingelangten Stellungnahmen zum Strafgesetzentwurf geprüft, einige wichtige Stellungnahmen stehen allerdings noch aus, so das Gutachten des Obersten Gerichtshofes. Ich bitte Sie daher, Herr Abgeordneter, in der Frage einer allfälligen Vorziehung der von Ihnen urgierten Novellierung des Strafgesetzes noch etwas Geduld zu haben. Ich werde im Jahre 1965 nochmals auf die Angelegenheit zurückkommen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van **Tongel:** Herr Minister! Sie haben in der erwähnten Fragestunde mitgeteilt, daß nach Einlangen der Gutachten diese Regierungsvorlage voraussichtlich zu Beginn der Herbstsession eingebracht werden würde. Darf ich fragen: Halten Sie angesichts folgender Umstände, die ich gleich anführen werde, eine so lange Verzögerung bis 1965 für gerechtfertigt? 1953 gab es 751 Kraftfahrzeugdiebstähle, 1963 waren es bereits 6729, und in den ersten acht Monaten des Jahres 1964 wurden in Wien allein 1068 PKW, Motorräder und Roller sowie 1450 Mopeds gestohlen, das sind vier bis fünf Kraftfahrzeugdiebstähle pro Tag allein in Wien.

Angesichts dieser Zahlen frage ich: Halten Sie nicht eine Beschleunigung der Einbringung dieser Regierungsvorlage für gerechtfertigt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Herr Abgeordneter! Ich muß richtigstellen, daß ich die Einbringung eines solchen Vorgriffes auf die Strafrechtsreform in dieser Frage nicht für den Beginn der Herbstsession in Aussicht gestellt, sondern lediglich gesagt habe, ich werde Ihnen in dieser Frage so wie in anderen ähnlichen Fragen in der Herbstsession wieder zur Verfügung stehen.

Trotz der von Ihnen dargestellten Zahlen hält das Justizministerium nach wie vor an der Ansicht fest, daß zuerst die Gutachten zur Strafrechtsreform vollständig vorliegen sollen. Das wird in den nächsten Wochen der Fall sein. Die wesentlichsten begutachtenden Stellen haben sich an den Termin gehalten, in einigen Fällen haben wir eine Terminerstreckung eingeräumt, weil sehr umfangreiche Gutachten erstellt werden.

Wir glauben daher, daß eine Entscheidung darüber, ob in einzelnen Fällen ein Vorgriff auf die Strafrechtsreform vorgenommen werden soll, also Strafgesetznovellen eingebracht werden sollen, sehr wohl im Jahre 1965 erfolgen und ein solcher Aufschub vertreten werden kann.

Präsident: Anfrage 753/M des Herrn Abgeordneten Dr. Broesigke *(FPÖ)* an den Herrn Justizminister, betreffend Beschlagnahme des „Wiener Montag":

Aus welchen Gründen kam es am 13. April 1964 zur Beschlagnahme der Zeitung „Wiener Montag"?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Herr Abgeordneter! Es handelt sich um folgenden Sachverhalt: Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat über Antrag des zuständigen Journalstaatsanwaltes die Ausgabe der periodischen Druckschrift „Wiener Montag" am 13. April 1964 beschlagnahmt, weil nach Ansicht dieses Gerichtes einige Formulierungen in zwei Artikeln Verdachtsmomente in Richtung des Vergehens nach § 300 Strafgesetz sowie des Verbrechens nach § 3 g Verbotsgesetz 1947 — Wiederbetätigung für die NSDAP — gegeben erscheinen ließen. In der Folge wurde dieser Verdacht nicht so weit erhärtet, daß eine Anklageerhebung wegen der genannten Delikte gerechtfertigt erschien, doch ist derzeit beim Strafbezirksgericht Wien noch ein Verfahren gegen den verantwortlichen Redakteur des „Wiener Montag" wegen Beleidigung des Bundesministeriums für Inneres durch die im erwähnten Artikel auf Seite 2 erhobenen Vorwürfe anhängig. Es handelt sich um die Veröffentlichung eines Offenen Briefes des inzwischen wieder in Haft genommenen Dr. Norbert Burger. Die Vorwürfe lauteten: „Gemeine Verhaftungen" und „Liebedienerei gegenüber den italienischen Behörden". Diesbezüglich ist ein Verfahren gemäß § 30 Pressegesetz, § 495 Abs. 1 und § 488 Strafgesetz beim Strafbezirksgericht Wien anhängig.

Der Antrag auf Beschlagnahme ist weiter aufrecht. Das Gerichtsverfahren ist noch anhängig.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Broesigke:** Der Sachverhalt ist der, daß die Staatsanwaltschaft Wien auf Grund des Textes eines Artikels eine Beschlagnahme beantragt hat und später auf Grund desselben Artikels, denn Neues ist ja nicht hinzugekommen, zu dem Ergebnis gekommen ist, daß eine strafbare Handlung in dem Sinne, in dem die Beschlagnahme verlangt wurde, nämlich nach § 3 g Verbotsgesetz und § 300 Strafgesetz, nicht vorliegt, daß also die Staatsanwaltschaft Wien denselben Artikel zweimal beurteilt, einmal negativ für die Zeitung bei der Beschlagnahme und dann positiv für die Zeitung bei der Einstellung des Verfahrens.

Daran knüpfe ich die Frage: Sind Sie bereit, Herr Minister, die Staatsanwaltschaften anzuweisen, bei Beschlagnahmen von Zeitungen einen strengen Maßstab anzulegen, streng in dem Sinne, daß nur dann eine Beschlagnahme erfolgt, wenn es eindeutig feststeht, daß dieser Artikel auch notwendigerweise zu einer Anklageerhebung führen wird und führen kann?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Herr Abgeordneter! Ich möchte zur vollständigen Unterrichtung des Hohen Hauses die Stelle vorlesen, deretwegen der zuständige Journalstaatsanwalt — es handelt sich um eine vorläufig sichernde Maßnahme, die sofort verfügt werden muß — dem zuständigen Journalrichter im Landesgericht für Strafsachen den von Ihnen erwähnten Beschlagnahmeantrag gestellt hat.

Es heißt in dem Aufsatz des „Wiener Montag" unter der Überschrift „Patrioten und Verbrecher" — man setzte sich mit dem Fall des Herrn Dr. Norbert Burger auseinander — unter anderem folgendermaßen: „Leider herrscht in unserem Sprachgebrauch als heillose Folge des letzten Krieges immer noch eine maßlose Verwirrung. Was die einen ‚mutige Soldaten' nannten, das waren für die anderen ‚Verbrecher'. Dafür galten eine Zeitlang Deserteure und Verräter als Ehrenmänner." Nun meinte der „Wiener Montag" weiter: „Darum hat bei uns laut ewig gültigem Gesetz der Umerziehung der Verrat als ehrenvoll und alles Ehrenvolle als Verrat zu gelten."

Das war die Stelle, deretwegen die Staatsanwaltschaft als vorläufig sichernde Maßnahme dem Gericht den Antrag gestellt hat, im Sinne des Verbotsgesetzes 1945 zu verfahren. Das Gericht hat diesem Antrag als vorläufig sichernde Maßnahme Folge gegeben.

Ein Beschlagnahmeantrag der Staatsanwaltschaft zielt auf eine vorläufig sichernde Maßnahme ab. Es liegt im Wesen einer solchen Maßnahme und eines solchen Verfolgungsantrages, daß dann, wenn der ursprünglich gegebene Verdacht nicht erhärtet werden kann und eine weitere Verfolgung nicht aussichtsreich erscheint, der ursprüngliche Verfolgungsantrag auch nicht aufrechterhalten wird. Es kann durchaus eine geänderte rechtliche Beurteilung erfolgen, und das ist im gegenständlichen Fall dann tatsächlich so gewesen.

Aus diesem Anlaßfall schließe ich nicht, daß es erforderlich ist, die Staatsanwaltschaften in dem Sinne, wie Sie, Herr Abgeordneter, meinen, noch anzuweisen, denn bisher — das ist die Praxis, die ich in den fünf Jahren beobachten konnte — ist es so gewesen, daß die Staatsanwaltschaften bei allen Anträgen auf vorläufige Beschlagnahme sehr zurückhaltend waren.

Das Gericht hat aber dem Antrag der Staatsanwaltschaft in diesem Fall Folge gegeben. Im übrigen ist das Verfahren nach wie vor aufrecht, wenn auch mit rechtlich geänderter Qualifikation. Über den endgültigen Verfall wird das Gericht zu entscheiden haben.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Broesigke:** Herr Bundesminister! Im vorliegenden Fall geht es doch nur darum, einen Artikel auf seinen strafbaren Inhalt zu überprüfen. Dieser Inhalt ist entweder strafbar, dann wird die Zeitung beschlagnahmt und später die Anklage erhoben, oder er ist nicht strafbar, dann kann sie weder beschlagnahmt noch kann eine Anklage erhoben werden.

Ich frage daher konkret, ob in diesem Fall der Beschlagnahme des „Wiener Montag" überhaupt über die Prüfung des Inhaltes des Artikels hinaus irgendwelche Erhebungen gepflogen worden sind, ob also zusätzlich zu dem Inhalt des Artikels das Strafverfahren irgendwelche Ergebnisse gezeitigt hat.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Im gegenständlichen Fall sind zusätzliche Erhebungen nicht gepflogen worden, weil nach Meinung der Oberstaatsanwaltschaft Wien und des Bundesministeriums für Justiz eine Verfolgung des Artikelschreibers vor einem Geschwornengericht, und zwar nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes, voraussichtlich zu keinem Schuldspruch geführt hätte. Das ist eine Frage, die wir in diesem Hohen Hause wiederholt erörtert haben, und daher ist in der Folge auch die rechtliche Qualifikation des Verfolgungsantrages geändert worden.

Ich habe daher meiner Beantwortung der zweiten Zusatzfrage nichts hinzuzufügen und kann nur nochmals sagen, daß das Bundesministerium für Justiz nicht glaubt, aus diesem

Bundesminister Dr. Broda

Anlaß die Schlußfolgerung ziehen zu sollen, eine solche allgemeine Weisung, wie sie dem Herrn Abgeordneten vorschwebt, zu erteilen.

Präsident: Anfrage 743/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel *(FPÖ)* an den Herrn Justizminister, betreffend Schaffung eines Verkehrsstrafrechts:

> Sind Sie bereit, Vorarbeiten zur Schaffung eines eigenen Verkehrsstrafrechtes nach Schweizer Muster zur Eindämmung der gerade im heurigen Sommer besonders zahlreichen Verkehrskatastrophen auf unseren Straßen einleiten zu lassen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Herr Abgeordneter Dr. van Tongel! Im Rahmen der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz sind verschärfte Strafbestimmungen bei schwerwiegenden Verkehrsdelikten, insbesondere mit schwerwiegenden Personenfolgen, für das neue Strafgesetz vorgesehen. Im neuen Strafgesetz soll bei Gefährdungen, die aus Rücksichtslosigkeit oder grobem Leichtsinn oder in alkoholisiertem Zustand herbeigeführt wurden, eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe bis zu 500.000 S verhängt werden können. Wenn die Tat aber eine schwere Körperverletzung zur Folge hatte, ist künftig Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und bei erfolgtem Tod sogar Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren angedroht.

Darüber hinausgehende Absichten im Rahmen der Zuständigkeit des Justizministeriums auf Schaffung eines eigenen Verkehrsstrafrechtes nach Schweizer Muster verfolgt das Justizministerium nicht.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 725/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel *(FPÖ)* an den Herrn Sozialminister, betreffend Novellierung der Arbeiterkammerwahlordnung:

> Welche legislativen Vorkehrungen sind Sie angesichts der unzureichenden Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in die Kammern für Arbeiter und Angestellte im Jahre 1964 in die Wege zu leiten bereit, um rechtzeitig dem Nationalrat die Möglichkeit zu geben, durch eine Novellierung der Arbeiterkammerwahlordnung allen Wahlberechtigten die Ausübung ihres demokratischen Wahlrechtes in die Arbeiterkammern zu sichern?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Herr Abgeordneter! Ich bin in der angezogenen Frage gegenteiliger Meinung wie Sie und daher nicht bereit, legislative Vorkehrungen in die Wege zu leiten.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van **Tongel:** Sie sind also nicht bereit, Herr Minister, die neuerlichen Unzukömmlichkeiten, vor allem hinsichtlich der Erfassung der Wahlberechtigten, hinsichtlich des Stimmzettels und hinsichtlich der Bekanntmachung der Wahllokale durch eine Novellierung zu beseitigen? Ich frage Sie: Halten Sie diese Art der Abwicklung von Arbeiterkammerwahlen für demokratisch?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Ich möchte darauf verweisen, daß auch die Wahlen für das Jahr 1959 nicht schlecht vorbereitet waren, und bezüglich der Wahlen für das Jahr 1964 wurde die Wahlordnung novelliert.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, daß bei den Arbeiterkammerwahlen im Jahre 1959 in Wien 503.203 Dienstnehmer erfaßt wurden; die Zahl der Einsprüche betrug 13.962 oder 2·8 Prozent. Im Jahre 1964 wurden 567.331 Dienstnehmer erfaßt, also um 64.116 mehr als 1959. Die Zahl der Einsprüche belief sich auf 4153 oder 0·7 Prozent.

Ein Vergleich mit den Nationalratswahlen ergibt, daß dort die Zahl der Einsprüche 2 Prozent betragen hat. Ich glaube, daß das hinlänglich dafür zeugt, daß die Wahlordnung kein Hindernis ist. Vielleicht ist ein gewisses Desinterressement der einzelnen daran schuld, daß die Eintragungen in die Wählerlisten nicht so sind, wie es sich der Herr Abgeordnete wünscht. Aber die Zahl der Einsprüche ist so gering, daß sie kaum geringer sein könnte.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van **Tongel:** Herr Minister! Ich hatte ursprünglich nicht die Absicht, Sie mit einer zweiten Zusatzfrage zu behelligen. Aber Ihre Antwort, die auf etwas ganz anderes hinzielte, zwingt mich doch dazu. Die Zahl der Einsprüche gegen ein Eintragungsverfahren hat ja damit nichts zu tun, ob das gesamte Eintragungsverfahren in Ordnung ist. Wir haben uns ja in einer Fragestunde bereits einmal in einem Zwiegespräch darüber unterhalten: Das System der gegenwärtigen Eintragungen in die Wählerlisten ist unzureichend. Wenn das System unzureichend ist, ist es auch logisch, daß später keine Einsprüche stattfinden.

Ich habe daher, weil das gegenwärtige System Zehntausende von Wählern um ihr Wahlrecht gebracht hat, an Sie die Frage gerichtet, und ich darf sie wiederholen: Wollen Sie nicht diesen Menschen helfen, die durch ein unzureichendes Eintragungsverfahren in der Urlaubszeit benachteiligt

Dr. van Tongel

werden — die Dienstgeber müssen es machen —, wollen Sie nicht dieses nach meiner Meinung undemokratische System dadurch abändern, indem Sie, wie ein Vorschlag sowohl der ÖVP wie auch meiner Partei, der dem Hohen Hause vorliegt, es vorsieht, eine andere Regelung treffen? Das ist die Frage.

Ich darf zweitens allerdings anerkennen, daß die Wahlergebnisbekanntmachung diesmal korrekt funktioniert hat; sie wurde am ersten Tag nicht vorgenommen. Das war auch etwas, was wir in einer Fragestunde behandelt haben.

Ein drittes ist die Frage der Junktimierung mit der Handelskammerwahlordnung. Darüber las ich vor einigen Tagen in der Zeitung, es werde doch ein Antrag auf Änderung und auf Einführung des amtlichen Stimmzettels eingebracht. Ich frage daher: Bleiben Sie trotz dieser Zeitungsmeldung bei Ihrer Ansicht, daß der amtliche Stimmzettel bei Arbeiterkammerwahlen nicht eingeführt werden soll? *(Abg. Dipl.-Ing. Waldbrunner: Das ist aber ein ganzes Fragenbündel!)*

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Ich möchte dazu sagen, daß ich gerne bereit bin, wenn von den Interessenvertretungen Vorschläge vorliegen werden, diesen Rechnung zu tragen. Darüber hinaus kann ich nur wiederholen, daß bezüglich des Stimmzettels meine Meinung dieselbe bleibt: Wenn, dann allgemein! Aber warum gerade bei der Arbeiterkammer und bei den anderen Kammern nicht?

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 733/M des Herrn Abgeordneten Regensburger *(ÖVP)* an den Herrn Handelsminister — er wird vertreten durch den Herrn Staatssekretär Dr. Kotzina —, betreffend Sicherheitsvorkehrungen auf der Europabrücke:

> Welche Sicherheitsvorkehrungen wurden getroffen, um die Autofahrer auf der Europabrücke vor Wind zu schützen?

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. **Kotzina:** Herr Abgeordneter! Auf der Europabrücke sind folgende Sicherheitsvorkehrungen gegen Windangriff vorhanden: Ein Geländer mit durchscheinenden Marley-Lux-PVC-Platten, das eine Höhe von 1,20 m hat. In der Brückenmitte zwischen den beiden Richtungsfahrbahnen wurde auf die diese trennenden Guardrails eine Blendschutzeinrichtung angeordnet, welche gleichzeitig die Aufgabe eines Windschutzes in der Brückenmitte hat.

Zur optischen Warnung der Verkehrsteilnehmer wurde in der Brückenmitte ein Windsack in der Art, in welcher sich diese Einrichtung bei den großen Talübergängen der Autobahn Salzburg—Wien bestens bewährt hat, angebracht. Diese Warneinrichtung ist von allen Seiten sehr gut sichtbar, und es kann sich jeder Verkehrsteilnehmer ein gutes und brauchbares Bild von der Windstärke und Windrichtung machen.

Als weiterer Schutz dienen schließlich die Leitplanken, welche sowohl zwischen den beiden Richtungsfahrbahnen als auch auf den beiden Fahrbahnrändern ein Abirren der Fahrzeuge verhindern sollen.

Soweit die bisherige Erfahrung zeigt, haben sich diese Windeinrichtungen bestens bewährt. Es ist bis jetzt noch kein einziger Unfall aus der Windwirkung entstanden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Regensburger:** Herr Staatssekretär! Entspricht es den Tatsachen, daß diese Blendschutzeinrichtung auf den Mittelstreifen durch Wind- und Wettereinwirkung schadhaft geworden ist und daß diese Platten teilweise schon ausgewechselt werden mußten?

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. **Kotzina:** Hinsichtlich der Blendschutzeinrichtung haben sich insofern Mängel ergeben, als die Seilspannungen nicht ganz in Ordnung waren. Die Firma, die diese Blendschutzeinrichtungen geliefert hat, ist in Haftung und hat bereits auf ihre Kosten diese Mängel behoben.

Präsident: Anfrage 726/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel *(FPÖ)* an den Herrn Handelsminister, betreffend Betriebssperren in der nächstjährigen Urlaubsperiode:

> Welche Vorkehrungen werden Sie treffen, damit in der nächstjährigen Urlaubsperiode die Versorgung der Bevölkerung, vor allem in den Städten, nicht durch wochenlange regional ungeregelte Betriebssperren seitens des Lebensmitteleinzelhandels und des Gastgewerbes beeinträchtigt beziehungsweise gefährdet wird?

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. **Kotzina:** Herr Abgeordneter! Nach der geltenden Rechtslage besteht keine Möglichkeit, die Gewerbetreibenden zu verpflichten, die Urlaubssperre ihrer Betriebe so abzustimmen, daß die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Nahrungsmitteln nicht beeinträchtigt wird. § 53 der Gewerbeordnung verpflichtet bestimmte, für die Versorgung der Bevölkerung wichtige Gewerbebetriebe nur, die völlige Einstellung des Betriebes vier Wochen vorher der Gewerbebehörde lediglich anzuzeigen.

Staatssekretär Dr. Kotzina

In dem vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau den Mitgliedern der Kommission zur Schaffung der Grundlagen für eine neue Gewerbeordnung zugeleiteten Entwurf eines Allgemeinen Teiles der Gewerbeordnung ist folgende Bestimmung vorgesehen:

„Die Gewerbetreibenden haben nach ihrer Möglichkeit dahin zu wirken, daß die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Nahrungsmitteln nicht gestört wird."

Bei dem Entwurf dieser Bestimmung wurde davon ausgegangen, daß die gesetzliche Verankerung einer solchen Verpflichtung den Fachgruppen die Möglichkeit bieten würde, auf eine turnusmäßige Sperre der betreffenden Gewerbebetriebe hinzuwirken, durch die dann die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Nahrungsmitteln sichergestellt werden könnte.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van **Tongel:** Herr Staatssekretär! Da es nach einem bekannten Wort Ihres Herrn Ressortministers noch etwa acht Jahre dauern dürfte, bis die neue Gewerbeordnung in Kraft tritt, kann man der städtischen Bevölkerung nicht zumuten, auf diese dazu auch noch sehr vage Bestimmung zu hoffen und in den nächsten sieben Urlaubsjahren während der Urlaubszeit keine Molkereiprodukte zu erhalten und keine geöffneten Gaststätten zu finden, in denen die arbeitenden Menschen zu Mittag essen können.

Ich frage daher: Sind Sie bereit, in Ihrem Ministerium gesetzliche Vorkehrungen bereits für das nächste Jahr zu treffen, die den von Ihnen aufgezeigten Mangel beseitigen und verhindern, daß in Wien in ganzen Bezirken überhaupt keine Molkereifiliale offen ist, daß keine Gaststätte geöffnet hat beziehungsweise daß die Menschen sich anstellen müssen, um die Milch zu holen oder während der Arbeitspause zu einem Mittagessen zu kommen?

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. **Kotzina:** Herr Abgeordneter! Ich könnte mir vorstellen, daß durch eine Empfehlung des Bundesministeriums an die Bundeswirtschaftskammer und von dort weitergehend an die zuständigen Fachverbände die Maßnahmen, die durch diese Bestimmung im Entwurf ausgelöst werden sollen, bereits im kommenden Jahr auf Grund des Zusammenwirkens der Fachgruppen mit den Mitgliedern bewirkt würden.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van **Tongel:** Ich befürchte, daß — leges imperfectae — diese Empfehlungen an die Fachgruppen nichts nützen werden, und ich frage daher noch einmal konkret, ob Sie bereit sind, durch gesetzliche Bestimmungen, ähnlich der in der neuen Gewerbeordnung vorgesehenen, diese Maßnahmen einfach zu erzwingen? *(Abg. Dr. Gorbach: Nein!)*

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär!

Staatssekretär Dr. **Kotzina:** Herr Abgeordneter! Es ist zu befürchten, daß auf Grund der Arbeitsmarktlage und der dadurch bedingten Urlaubsauswirkungen der Erfolg, den Sie durch ein solches Gesetz erstreben, nicht herbeigeführt wird. Es ist vielmehr anzunehmen, daß auf Grund einer freiwilligen Zusammenarbeit der Fachverbände mit den Mitgliedern dieser Erfolg eher garantiert wird.

Präsident: Danke, Herr Staatssekretär.

Anfrage 738/M des Herrn Abgeordneten Grundemann-Falkenberg *(ÖVP)* an den Herrn Außenminister, betreffend Vermögensverhandlungen zwischen Österreich und der Tschechoslowakei:

> Sind Sie, Herr Minister, bereit, dem Nationalrat über den derzeitigen Stand der Vermögensverhandlungen zwischen Österreich und der Tschechoslowakei zu berichten?

Präsident: Der Herr Außenminister wird durch den Herrn Vizekanzler vertreten. Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. **Pittermann:** In Vertretung des an der EFTA-Konferenz teilnehmenden Herrn Außenministers teile ich in seinem Namen mit, daß er selbstverständlich gerne bereit ist, den Nationalrat der Republik Österreich über den Stand dieser Verhandlungen zu informieren. Es widerspricht allerdings den internationalen Gepflogenheiten, während des Verlaufes solcher Verhandlungen Erklärungen darüber in der Öffentlichkeit abzugeben. Der Herr Außenminister erklärt sich jedoch ausdrücklich bereit, den Außenpolitischen Ausschuß des Nationalrates in einer vertraulichen Sitzung über den letzten Stand der Vermögensverhandlungen zu informieren. Er hofft, bei diesem Anlaß auch eine Begründung für seine Auffassung geben zu können, daß die Wiederaufnahme eingehender diesbezüglicher Verhandlungen zu einem nahen Zeitpunkt zu erwarten ist.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Grundemann-Falkenberg:** Herr Vizekanzler! Es ist begreiflich, daß die Bevölkerung in den Grenzgebieten infolge der langen Dauer der Verhandlungen einigermaßen nervös wird. Es wäre daher gut, wenn die Abgeordneten die Möglichkeit hätten, zu begründen, warum diese Verhandlungen so lang dauern.

Grundemann-Falkenberg

Ich darf aber noch eine Frage stellen, Herr Vizekanzler: Sind Kunstschätze und dergleichen als Verhandlungsgegenstände mit inbegriffen, oder beziehen sich die Verhandlungen lediglich auf Grundwerte, Hausrat und dergleichen?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. **Pittermann:** Herr Abgeordneter! Zum ersten Teil Ihrer Anfrage wiederhole ich die Feststellung über die Bereitschaft des Herrn Außenministers, den Abgeordneten darüber Auskunft zu geben, und bitte um Verständnis dafür, daß dies mit Rücksicht auf internationale Gepflogenheiten nur in einer vertraulichen Sitzung, am besten in einer des Außenpolitischen Ausschusses, erfolgen kann.

Zu Punkt 2 der Frage bedaure ich, im gegenwärtigen Augenblick außerstande zu sein, Ihnen darüber Aufschluß zu geben. Ich nehme jedoch Ihre Anfrage zum Anlaß, dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten nahezulegen, Ihnen diese Anfrage schriftlich zu beantworten.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Grundemann-Falkenberg:** Herr Vizekanzler! Ich darf auch noch bitten, die zweite Anfrage ebenfalls dem Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten zu übermitteln: Ist auch daran gedacht, im Zuge der Verhandlungen über Erleichterungen gegenseitiger Besuchsmöglichkeiten, vorwiegend von Besuchen von Personen, die in der Tschechoslowakei leben, analog angeblicher einschlägiger Verhandlungen mit den Ungarn, zu sprechen?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. **Pittermann:** Auch diesbezüglich fehlt mir der Einblick in den gegenwärtigen Stand der Besprechungen. Ich werde diese Zusatzfrage ebenso wie die erste dem Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten zur freundlichen Beantwortung übermitteln. Ich glaube aber, daß für den Fall, daß der Nationalrat sich entschließt, eine solche vertrauliche Sitzung des Außenpolitischen Ausschusses einzuberufen, dort Gelegenheit gegeben sein wird, auch über diese und ebenso über andere die Abgeordneten allenfalls interessierende Fragen Auskunft zu erhalten.

Präsident: Danke, Herr Vizekanzler.

Anfrage 750/M des Herrn Abgeordneten Pfeffer *(SPÖ)* an den Herrn Finanzminister, betreffend öffentliche Verwaltungen:

> Da Sie in Beantwortung meiner parlamentarischen Anfrage vom 17. Juli dem Hohen Haus mitgeteilt haben, daß derzeit nicht weniger als 2189 öffentliche Verwaltungen geführt werden, frage ich an, ob Sie bereit sind, dem Hohen Haus eine Aufstellung vorzulegen, um welche Betriebe es sich dabei handelt.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Hohes Haus! Ich bin selbstverständlich bereit, dem Hohen Haus die gewünschte Aufstellung vorzulegen. Ich muß jedoch bemerken, daß es sich dabei bloß um 17 lebende Betriebe handelt, bei den übrigen öffentlichen Verwaltungen aber um Liegenschaften, Liegenschaftsanteile, Minderheitsbeteiligungen, Forderungen und so weiter.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Pfeffer:** Herr Minister! Die heutige Mitteilung steht etwas in Widerspruch zu der Mitteilung in der Sitzung des Hohen Hauses vom 17. Juli. Damals wurde über eine Anzahl von 2189 öffentlichen Verwaltungen berichtet. Diese Zahl wurde von Ihnen selbst genannt, und die Abgeordneten des Hohen Hauses, aber auch Fachexperten waren über diese große Zahl überrascht. Ich möchte daher die weitere Frage stellen, da Sie zugesagt haben, daß Sie die Umwandlung in beschleunigter Weise vornehmen werden, ob dies seit dem 17. Juli bereits möglich gewesen ist und, wenn ja, in welchem Ausmaß.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Die erste Frage verstehe ich so, daß Sie meinen, daß unter den zweitausend und etlichen öffentlichen Verwaltungen mehr Betriebe sind. *(Abg. Pfeffer: Ja!)* Ich habe deswegen darauf hingewiesen, daß es sich bloß um 17 Betriebe handelt, um zu zeigen, daß es sich bei den übrigen öffentlichen Verwaltungen um Verwaltungen von Anteilen handelt, bei denen die Frage der Gesellschaftsorgane keine Rolle spielt.

Zur zweiten Frage muß ich sagen, daß seit dem Juli meines Wissens keine Fortschritte in dieser Angelegenheit erzielt werden konnten. Aber ich werde mich erkundigen.

Präsident: Anfrage 741/M des Herrn Abgeordneten Mahnert *(FPÖ)* an den Herrn Finanzminister, betreffend Steuergruppensystem:

> Sind Sie bereit, durch stärkere Entnivellierung des Steuergruppensystems eine gerechtere Berücksichtigung der Familienerhalter herbeizuführen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Ich habe schon wiederholt die Absicht geäußert, bei der künftigen Tarifreform die vom

Bundesminister Dr. Schmitz

damaligen Finanzminister Dr. Klaus begonnene Entnivellierung fortzusetzen, um damit die Kinderermäßigung zu verbessern.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Mahnert:** Herr Minister! Teilen Sie also unsere Auffassung, daß das derzeitige Steuergruppensystem absolut nicht familiengerecht ist?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Ich teile Ihre Auffassung und habe schon wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß die derzeitige Einkommenbesteuerung vom Standpunkt der Familiengerechtigkeit manchen Wunsch offenläßt. Ich will nicht sagen, daß sie absolut ungerecht ist. Es wird damit der Versuch unternommen, dem Familienstand Rechnung zu tragen, aber auch ich bin Ihrer Meinung, daß der derzeitige Zustand absolut verbesserungsbedürftig ist.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Mahnert:** Herr Minister! Mit welchem Zeitplan sehen Sie die Möglichkeit, diese Auffassungen in die Tat umzusetzen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Das hängt nicht allein von mir ab, sondern von all jenen, die da mitwirken, nicht zuletzt vom Hohen Haus. Es kann sich nur um eine Einkommensteuernovelle handeln. Daher ist es für mich schwer möglich, einen Zeitplan aufzustellen. Was mich betrifft, möchte ich es in möglichst kurzer Zeit durchführen.

Präsident: Anfrage 751/M des Herrn Abgeordneten Moser *(SPÖ)* an den Herrn Finanzminister, betreffend Grunderwerbsteuerbefreiungen:

> Welche Gründe veranlassen die Finanzbehörden, Anträge auf Grunderwerbsteuerbefreiung auch dann nur bis zu einem bestimmten Ausmaß zu genehmigen, wenn seitens der zuständigen Baubehörden ein über dieses Ausmaß hinausgehendes Mindestausmaß für eine Verbauung vorgeschrieben ist?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer ist zu gewähren, wenn das erworbene Grundstück zum Bau einer Arbeiterwohnstätte bestimmt ist. Wenn in Bauordnungen oder Bebauungsplänen Mindestgrößen für Bauplätze vorgeschrieben sind, dann werden Grundstückserwerbe in dem Mindestumfang, der vorgesehen ist, von der Steuer befreit. Wenn generelle Vorschriften fehlen, wird ein Erwerb von 500 m² von der Grunderwerbsteuer ausgenommen, da in den Bauordnungen verschiedener Bundesländer, zum Beispiel von Wien und Oberösterreich, die Mindestgröße für Bauplätze in diesem Ausmaß festgelegt ist.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es nicht maßgeblich — das wird wahrscheinlich dieser Anfrage zugrunde liegen —, daß im Einzelfall die Baubehörde durch Bescheid die Widmung eines Grundstückes als Bauplatz von einer Mindestgröße abhängig macht, da ein derartiger Bescheid aus dem Grunde der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Gesetze oder Verordnungen nicht ersetzen kann.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Moser:** Herr Minister! Teilweise sind die Bauordnungen in den österreichischen Städten 100 und mehr Jahre alt, und es fehlen in einer Reihe von Bauordnungen konkrete Vorschriften über die Mindestgrößen. Andererseits sind aber — ich glaube richtigerweise — unsere Stadtverwaltungen dazu übergegangen, im Einzelfalle Mindestgrößen, wiewohl solche in der Bauordnung nicht expressis verbis vorgeschrieben sind, zu verlangen. In solchen Fällen, glaube ich, handelt es sich darum, daß man auch in diesen Einzelfällen diese Mindestgröße von der Steuer befreit.

Ich frage Sie daher, Herr Minister: Sind Sie bereit, die Ihnen unterstellten Organe der Finanzverwaltung anzuweisen, auch in solchen Fällen, so wie es im Gesetz vorgeschrieben ist, wenn die Größe schon in der Bauordnung genannt ist, die Grunderwerbsteuerbefreiung für das ganze Areal auszusprechen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Ich weiß nicht, ob Sie die Frage geprüft haben, wieweit ein Bescheid verfassungsmäßig zu Recht eine Mindestgröße vorschreiben kann, wenn keine generelle Norm vorhanden ist, die in Form einer Bauordnung oder eines Bebauungsplanes das schon vorschreibt. Ich würde empfehlen, sich auch die schon vorliegenden Verwaltungsgerichtshofentscheidungen anzusehen, um zu beurteilen, ob das hier mit Recht vorgeschrieben wird oder ob nicht derjenige, der die Befreiung von der Grunderwerbsteuer anstrebt, auch von den Rechtsmitteln Gebrauch machen müßte, um eine solche Mindestgrößenvorschreibung zu bekämpfen. Wenn ihm das im Rechtszug letzten Endes zugesprochen wird, dann müßte man auch mit Recht von der Grunderwerbsteuerbefreiung Gebrauch machen.

Aber ich darf vielleicht die Aufmerksamkeit auf die ganze Problematik lenken, in individuellen Bescheiden solche Mindestgrößen vorzuschreiben.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Moser:** Herr Minister! Halten Sie es denn für sinnvoll, daß in jedem Einzelfall der Bauwerber, der sich mit der Mindestgröße ja einverstanden erklärt, weil er das Grundstück zur Verfügung hat, nur aus steuerlichen Gründen gezwungen wird, einen gutgemeinten und richtigen Bescheid der Stadtplanungen zu bekämpfen, nur um damit in den Genuß von Steuerbefreiungen zu kommen? Oder wäre es Ihrer Meinung nach nicht zweckmäßiger, diesen Fragenkomplex in einer Novelle zum Grunderwerbsteuergesetz generell zu regeln?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Die Sache ist sicher der Mühe wert, daß sie auch von diesem Standpunkt geprüft wird. Aber ich glaube, auch jener Fall ist nicht ganz auszuschließen, daß der Steuerbefreiungswerber etwa von einer Stadtbehörde die Mindestgrößenvorschreibung bekommt, die er selbst anstrebt. Ich glaube jedenfalls, daß hier ein Fall vorliegt, den man sich gründlich überlegen muß. Ich habe die Anfrage zum Anlaß genommen, diese Materie auch von diesem Standpunkt aus überprüfen zu lassen.

Präsident: Anfrage 745/M des Herrn Abgeordneten Mahnert *(FPÖ)* an den Herrn Finanzminister, betreffend Verbleib der Eltern in der Steuergruppe III:

> Sind Sie bereit, eine Vorlage einzubringen, die den Verbleib von Eltern in der Steuergruppe III auch nach Beendigung der Sorgepflicht für ihre Kinder festlegt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Die Besteuerung hat nach dem Einkommensteuerrecht nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu erfolgen. Die steuerliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach der Höhe des Einkommens und nach der Höhe der Belastungen und Verpflichtungen, denen sich der Steuerpflichtige nicht entziehen kann.

Die geminderte steuerliche Leistungsfähigkeit der Familienerhalter wird durch das nach der Kinderzahl abgestufte System der Steuergruppen berücksichtigt. Da die Besteuerung nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit eine tatsächliche und gegenwärtige wirtschaftliche Belastung voraussetzt, können Belastungen nach ihrem Wegfall steuerlich nicht mehr berücksichtigt werden, denn die steuerliche Leistungsfähigkeit solcher Steuerpflichtiger ist dann ebenso groß wie die jener Steuerpflichtigen, die diese Belastungen nicht zu tragen hatten.

Die Gewährung einer Steuerbegünstigung für Steuerpflichtige, die ein Kind aufgezogen, aber nicht mehr dafür zu sorgen haben, widerspricht dem Grundgedanken der Besteuerung nach der gegenwärtigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Außerdem möchte ich darauf hinweisen, daß Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen für großjährige Kinder zwangsläufig erwachsen, gemäß § 33 Einkommensteuergesetz Berücksichtigung finden können.

Ich bin nicht bereit und nicht in der Lage, diese Idee einer bloßen Fortsetzung der Begünstigung der Steuergruppe III dann zu befürworten, wenn die tatsächlichen Belastungen weggefallen sind.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Mahnert:** Herr Minister! Ihre Auffassung deckt sich mit der Ihrer zahlreichen Vorgänger. Aber sind Sie nicht der Meinung, daß der Grundsatz, den Sie gerade vertreten haben, ja in einem anderen Fall im Rahmen der österreichischen Steuergesetzgebung bereits durchbrochen wurde, und zwar mit Recht dadurch durchbrochen wurde, daß Frauen, die unverheiratet sind und das 40. Lebensjahr erreicht haben, in den Genuß der Steuergruppe II gelangen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Bezüglich der Besteuerung der Unverheirateten nach der Steuergruppe II bin ich der Meinung, daß das bei Berücksichtigung der diesen Fragen zugrunde liegenden Voraussetzungen tatsächlich nicht in das Steuersystem hineinpaßt. Aber ich glaube, das spricht auch für eine generelle grundsätzliche Reform der gesamten Familienbesteuerung. Die in Ihrer vorausgegangenen Anfrage angeschnittene stärkere Berücksichtigung der Familien in der Besteuerung ist der bessere Weg, den Familienerhaltern zu helfen, als die Auffassung, die Großväter müßten für die mangelhafte Berücksichtigung der Familienväter insofern herhalten, als sie für die Familien ihrer Söhne und Töchter aufzukommen haben. Ich glaube, daß es besser ist, lieber gleich den Familienerhaltern zu helfen, als die Steuergruppe III auch dann noch heranzuziehen, wenn die Kinder der Unterhaltspflicht der Eltern entwachsen sind.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Mahnert:** Herr Minister! Sind Sie nicht der Meinung, daß bei dieser Frage doch noch ein anderer Gesichtspunkt zu berücksichtigen wäre, nämlich der, daß der herrschende Familienlastenausgleich — auch bei einer eventuellen Verbesserung wird das

Mahnert

doch der Fall sein — so unzureichend ist, daß die Familienerhalter durchaus eine außerordentliche Belastung im Interesse der Gemeinschaft zu tragen haben und daß es daher nur ein billiger Akt der Gerechtigkeit wäre, durch eine Änderung in dem von mir vorgeschlagenen Sinn einen gewissen Ausgleich herzustellen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Ich glaube nicht, daß es richtig ist, für ein Unrecht, das in der Vergangenheit liegt, dem Familienerhalter, dessen Kind seiner Obsorge entwachsen ist, einen Ausgleich zu verschaffen durch ein neues Unrecht, das als Entgelt dafür aufgefaßt wird. Ich glaube, wir sollten uns lieber darauf konzentrieren, den Familienlastenausgleich für die Familienerhalter für jene Zeit zu verbessern, in der sie Unterhaltspflichten gegenüber ihren Kindern haben.

Präsident: Anfrage 752/M des Herrn Abgeordneten Jungwirth *(SPÖ)* an den Herrn Finanzminister, betreffend Entlohnung nach Verwendungsgruppe c:

> Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß in Ihrem Kompetenzbereich Bedienstete, deren Tätigkeit als c-Arbeit qualifiziert ist, auch ihre Entlohnung nach der Verwendungsgruppe c erhalten?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich stelle zunächst fest, daß das gegenständliche Problem die gesamte Verwaltung und nicht nur die Finanzverwaltung berührt. Die Frage, wie Bedienstete zu entlohnen sind, die eine C-wertige Tätigkeit ausüben, wäre daher an den Herrn Bundeskanzler zu richten, da dafür das Bundeskanzleramt zuständig ist.

Da aber die Frage auf den Bereich der Finanzverwaltung abgestellt ist, möchte ich dazu noch folgendes bemerken: C-wertige Dienstverrichtungen sind dem sogenannten Fachdienst zuzuordnen. Die Ausübung von Dienstverrichtungen des Fachdienstes setzt die vorausgegangene Erwerbung von Fachkenntnissen voraus. Diese Fachkenntnisse hat sich der Bedienstete zunächst durch praktische Erfahrung im Dienst während eines gewissen Zeitraumes anzueignen. Sie wird sodann durch theoretischen Unterricht gefestigt und durch Ablegung einer Fachprüfung nachgewiesen.

Für Beamte ist dieser Ausbildungsvorgang durch die einschlägigen gesetzlichen Regelungen vorgeschrieben. Der entsprechende Dienstposten eines der Verwendungsgruppe C zugeordneten Dienstzweiges und der damit verbundene gesetzliche Gehalt können erst nach Erfüllung der entsprechenden Ausbildungsvorschriften erlangt werden.

Was die Vertragsbediensteten anlangt, wird im Bereich der Finanzverwaltung an die vorwiegend mit Dienstverrichtungen des Fachdienstes befaßten Bediensteten nach Ablauf des für die Sammlung von Erfahrungen gewidmeten Ausbildungszeitraumes, dessen Dauer in Anlehnung an die Ausbildungsvorschriften der Beamten in der Abgabenverwaltung mit acht Jahren bemessen wird, das volle Entgelt nach den Ansätzen der Entlohnungsgruppe c des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 bezahlt. Während des achtjährigen Ausbildungszeitraumes wird ihnen, und zwar ab dem ersten Tag der Ausbildung, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, ein dem Stand des Erfahrungswissens angemessenes Sonderentgelt, das zwischen dem Entgelt nach den Entlohnungsgruppen d und c liegt, bezahlt. Eine ähnliche Vorgangsweise wird übrigens auch bei vergleichbaren Vertragsbediensteten im Bereich der anderen Ressorts geübt.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Jungwirth:** Herr Minister! Sie sind also weiterhin der Auffassung, daß keine Veranlassung besteht, eine Abänderung Ihres gegenständlichen Erlasses vom 10. 7. 1964 ins Auge zu fassen, obwohl gerade im Fachdienst der Finanzverwaltung ein großer Personalmangel besteht?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Das will ich nicht schlechtweg sagen. Ich bin gerade dabei, Maßnahmen zu treffen, um in der Finanzverwaltung Möglichkeiten der Verbesserung zu finden. Aber grundsätzliche Änderungen des Systems müssen im Bundeskanzleramt vor sich gehen und für die gesamte Verwaltung vorgenommen werden.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Jungwirth:** In diesen Fragen liegt ja ein Urteil des Obersten Gerichtshofes vor. Die Bediensteten werden nun auf Grund dieses Erlasses gezwungen, sich über das Arbeitsgericht ihr Recht zu verschaffen.

In diesem Zusammenhang, Herr Minister, möchte ich an Sie die Frage richten, ob Sie dafür Sorge tragen, daß in Hinkunft solche Bedienstete, die sich ihr Recht gezwungenermaßen über das Arbeitsgericht verschaffen, von dienstlichen Repressalien verschont bleiben.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Ich halte es für völlig ausgeschlossen, daß ein Arbeitgeber gegen einen Dienst-

Bundesminister Dr. Schmitz

nehmer, der sich seine arbeitsrechtliche Situation gerichtlich erzwingt, Repressalien ergreift. Das käme auch in meinem Bereich nicht in Frage. Ich werde mich um den Fall kümmern, mich erstens darum kümmern, welche Bewandtnis es mit dem Erlaß hat, den Sie genannt haben. Zweitens kommt es auf keinen Fall in Frage, daß ein Arbeitnehmer, der den Rechtsweg beschreitet, daraus Nachteile zu erwarten hätte.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Wir gelangen zur Anfrage 754/M des Herrn Abgeordneten Dr. Broesigke *(FPÖ)* an den Herrn Bundesminister für Finanzen, betreffend Wechsel zur Deckung von Krediten aus dem ERP-Fonds:

> Werden Wechsel zur Deckung von Krediten aus dem ERP-Fonds von der Finanzverwaltung als gebührenpflichtig im Sinne des Gebührengesetzes behandelt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Der § 23 Abs. 4 des ERP-Fondsgesetzes — ich brauche das Bundesgesetzblatt hier nicht zu zitieren — hat lediglich eine Gebührenbefreiung für Wechsel zur Deckung von Krediten aus dem Nationalbankblock geschaffen. Wechsel zur Deckung von Krediten aus dem sogenannten Eigenblock sind daher, zumal die genannte Bestimmung eine extensive Auslegung nicht zuläßt, gebührenpflichtig.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Broesigke:** Herr Bundesminister! Als das ERP-Fondsgesetz beschlossen wurde, hieß es in den Erläuternden Bemerkungen ausdrücklich: „Auf diese Weise erscheint trotz verschiedener Eigentumsverhältnisse eine Behandlung und Verwendung aller Counterpartmittel nach einheitlichen Grundsätzen gewährleistet." Es war damals sicherlich nicht die Absicht dieses Hohen Hauses, eine Differenzierung insofern einzuführen, als nun von der Finanzverwaltung die Wechsel beim Nationalbankblock gebührenfrei und die beim Eigenblock gebührenpflichtig behandelt werden.

Sind Sie bereit, im Sinne dieser Auslegung des Gesetzes und dem Sinn des Gesetzes folgend, die Finanzverwaltung, also insbesondere die Finanzämter für Gebühren und Verkehrsteuern, anzuweisen, fortan auch die Wechsel beim Eigenblock als gebührenfrei zu behandeln?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Das kann ich mangels Möglichkeiten aus dem Gesetzestext leider nicht, aber ich bin auch Ihrer Meinung, daß die Unterscheidung dieser beiden Wechselgruppen überprüfungsbedürftig ist, und ich hätte auch keinen Einwand gegen eine Novellierung des Gesetzes in dieser Richtung. Aber ohne Novellierung des Gesetzes, also im Verwaltungsweg, kann man diese Probleme nicht lösen.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Wir gelangen zur Anfrage 755/M des Herrn Abgeordneten Dr. Broesigke *(FPÖ)* an den Herrn Bundesminister für Finanzen, betreffend Strafbarkeit der Nichtführung eines Fahrtenbuches:

> Ist es richtig, daß das Finanzamt Innsbruck in einer Beilage zu den Beförderungssteuererklärungen 1963 die Nichtführung eines Fahrtenbuches als strafbar bezeichnet?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Es ist richtig, daß das Finanzamt Innsbruck in einer Beilage zu den Beförderungssteuererklärungen 1963 die Nichtführung eines Fahrtenbuches als strafbar bezeichnet.

Diese Rechtsansicht ist berechtigt, weil gemäß § 124 der Bundesabgabenordnung die Verpflichtungen nach der Arbeitszeitverordnung auch im Interesse der Abgabenerhebung zu erfüllen sind. Werden die Anordnungen des § 124 der Bundesabgabenordnung nicht eingehalten, so kann es zu einer Bestrafung nach § 48 Abs. 1 lit. d des Finanzstrafgesetzes kommen.

Präsident: Anfrage 756/M des Herrn Abgeordneten Dr. Broesigke *(FPÖ)* an den Herrn Finanzminister, betreffend Verzinsung der Entschädigungen nach dem Jugoslawiengesetz:

> Ist es richtig, daß die Finanzämter die Verzinsung der Entschädigungen nach dem Jugoslawiengesetz als einkommensteuerpflichtig behandeln?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Die Zinsen von nach dem 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz ausbezahlten Entschädigungen sind zu versteuern, und zwar gemäß § 20 Abs. 1 Z. 4 Einkommensteuergesetz als Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art. Das 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz bietet keine Handhabe, diese Zinsen von der Steuerpflicht auszunehmen, da gemäß § 34 Abs. 1 die gemäß § 35 Abs. 1 ermittelte gebührenfreie Entschädigung zu verzinsen ist und diese Zinsen nicht Bestandteil der steuerfreien Entschädigung sind. Auf die in Frage stehenden Zinsen ist jedoch der begünstigte Steuersatz — das möchte ich eigens erwähnen — des § 34 Einkommensteuergesetz anwendbar, wodurch diese Zinsen der Tarifprogression der Einkommensteuer nicht unterliegen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Broesigke:** Die zur Anwendung kommende Gesetzesbestimmung lautet, daß Entschädigungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt werden, keine steuerpflichtige Einnahme bilden. Die Auslegung der Finanzverwaltung, daß als Entschädigung nur der Betrag selbst, aber nicht die Verzinsung, die ja den Zeitraum von 1956 an umfaßt, anzusehen ist, ist äußerst extensiv und entspricht sicherlich nicht der Absicht des Gesetzgebers, der zweifellos davon ausgegangen ist, daß das, was nach vielen Jahren den Geschädigten ausgezahlt wird, nicht auch noch der Einkommensteuer unterzogen werden soll.

Ich frage daher, ob Sie, Herr Bundesminister, bereit sind — und das wäre zweifellos möglich —, im Erlaßwege dafür zu sorgen, daß die Finanzämter diese Verzinsung nicht der Einkommensteuer unterziehen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Das ist leider nicht möglich, da in anderen Fällen die Entschädigungen und die Verzinsungen separat angeführt sind.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Die Fragestunde ist beendet.

Seit der letzten Haussitzung sind drei Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Anfragestellern zugeleitet wurden. Diese Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Zeillinger, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer **Zeillinger:**

„An Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 4. November 1964, Zl. 10.675/64 über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Fritz Bock den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Karl Schleinzer mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Klaus“

„An Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 13. November 1964, Zl. 11.074/64 über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Bruno Kreisky Vizekanzler DDr. Bruno Pittermann mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Klaus“

Präsident: Dient zur Kenntnis. Ich bitte, in der Verlesung des Einlaufes fortzufahren.

Schriftführer **Zeillinger:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 neuerlich abgeändert wird (538 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz geändert wird (539 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Antidumpinggesetzes verlängert wird (540 der Beilagen);

Bundesgesetz über die Verwendung der zufließenden Mittel aus dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Rumänien zur Regelung offener finanzieller Fragen (Verteilungsgesetz Rumänien) (541 der Beilagen);

Bundesgesetz, betreffend hypothekarische Belastung der bundeseigenen Liegenschaft EZ. 4805, Kat. Gem. Brigittenau, wegen Aufnahme eines Darlehens bei der Gemeinde Wien zur Behebung von Zeitschäden (542 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem die Anlagen E und F des Umsatzsteuergesetzes 1959 an die 3. Zolltarifgesetznovelle angepaßt werden (545 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Gesetz vom 14. Mai 1919, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren, abgeändert wird (546 der Beilagen).

Ferner sind eingelangt:

Volksbegehren zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Aufgaben und die Einrichtung der „Österreichischer Rundfunk, Gesellschaft m. b. H.“ (544 der Beilagen);

Bericht der Bundesregierung betreffend den Jahresbericht und Jahresabschluß 1963/64 des ERP-Fonds;

Ersuchen des Bezirksgerichtes Salzburg um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten zum Nationalrat Gustav Zeillinger wegen § 431 StG. (Verkehrsunfall).

Es werden zugewiesen:

538, 541, 542 und 545 dem Finanz- und Budgetausschuß;

539 dem Justizausschuß;

540 dem Handelsausschuß und

546 dem Unterrichtsausschuß.

Präsident: Zur Vorberatung der Vorlage: Volksbegehren zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Aufgaben und die Einrichtung der „Österreichischer Rundfunk, Gesellschaft m. b. H." (544 der Beilagen), wird anschließend ein besonderer Ausschuß gemäß § 41 Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz eingesetzt werden. Ich weise diese Vorlage diesem Ausschuß zu.

Ferner werden zugewiesen:

der Bericht der Bundesregierung betreffend den Jahresbericht und Jahresabschluß 1963/64 des ERP-Fonds dem Finanz- und Budgetausschuß und

das Auslieferungsbegehren dem Immunitätsausschuß.

Präsident: Wir gelangen nunmehr zur Wahl des Ausschusses, der das Volksbegehren vorzuberaten hat.

Ausschüsse werden gemäß § 25 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz vom Nationalrat gewählt. Dieser setzt die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder jedes zu wählenden Ausschusses fest.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden auf die parlamentarischen Klubs im Verhältnis der Zahl der ihnen angehörigen Abgeordneten verteilt; der Nationalrat stellt somit durch die Festlegung der Stärke des Ausschusses auch fest, wie viele Mitglieder der einzelnen Parteien den Ausschüssen angehören. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder selbst werden von den Klubs dem Präsidenten namhaft gemacht und gelten damit als gewählt.

Es liegt mir nun der Vorschlag vor, den Ausschuß zur Vorberatung der Vorlage, betreffend Volksbegehren zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Aufgaben und die Einrichtung der „Österreichischer Rundfunk, Gesellschaft m. b. H." (544 der Beilagen), mit einer Mitgliederzahl von 21 Mitgliedern einzusetzen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Die einzelnen Klubs haben ihre Ausschußmitglieder beziehungsweise Ersatzmitglieder bereits namhaft gemacht. Mit dieser Bekanntgabe gelten diese Abgeordneten als Mitglieder beziehungsweise Ersatzmitglieder des Ausschusses gewählt. Sie werden im stenographischen Protokoll angeführt werden.

Die Konstituierung dieses Ausschusses nehme ich eine Viertelstunde nach Schluß der Hausitzung vor.

1. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (531 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird (3. Zolltarifgesetznovelle) (537 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: 3. Zolltarifgesetznovelle.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Schlager. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter **Schlager:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Zollausschuß hat mich beauftragt, über die Regierungsvorlage 531 der Beilagen zu berichten. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf erfährt der österreichische Zolltarif, der einen Bestandteil des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, bildet, formale Abänderungen beziehungsweise Ergänzungen, die aus verschiedenen Gründen notwendig wurden.

Vor allem soll der österreichische Zolltarif einigen in letzter Zeit gefaßten Beschlüssen des Brüsseler Zollrates, dem Österreich als Mitglied angehört, angepaßt werden. Durch diese Anpassung erfährt der Zolltarif keine materiellen Veränderungen. Auch bei den zur Erleichterung der Zollabfertigung vorgenommenen Abänderungen beziehungsweise Ergänzungen des Wortlautes des Zolltarifs wurden materielle Abänderungsvorschläge nicht berücksichtigt.

Da mit dem vorliegenden Gesetzentwurf noch Textanpassungen anderer gesetzlicher Bestimmungen, wie Umsatzsteuergesetz 1959 und Außenhandelsgesetz 1956, notwendig werden, wurde als Zeitpunkt des Inkrafttretens der 3. Zolltarifgesetznovelle der 1. Jänner 1965 vorgesehen.

Im Laufe der Beratung wurde von den Abgeordneten Marwan-Schlosser, Horejs und Dr. Broesigke ein Antrag auf Abänderung der Anlage zur Regierungsvorlage auf Seite 7, und zwar des 2. Absatzes der Tarif-Anmerkung 5 zu Kapitel 87 eingebracht. Durch diese Abänderung wird hinsichtlich der Zulassung klargestellt, daß ein Fahrzeug beziehungsweise ein Fahrgestell auf jeden Fall als gebraucht anzusehen ist, wenn es außerhalb des Zollgebietes nicht bloß vorübergehend zum Verkehr zugelassen war.

Bei der in dem gedruckten Bericht enthaltenen Erläuterung des Begriffes „nicht bloß

Schlager

vorübergehend" ist in der rechten Spalte in der 15. Zeile dieses Berichtes nach dem Wort „zählen" das Wort „nicht" ausgelassen worden. Der diesbezügliche Satz hat daher wie folgt richtig zu lauten: „Zu den ‚nicht bloß vorübergehend' zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen zählen nicht zeitlich befristet zugelassene oder aus einem anderen Grund provisorisch zugelassene Fahrzeuge beziehungsweise Fahrgestelle im Sinne der Resolution 87 vom 20. September 1957 des Subkomitees für Straßentransporte der Wirtschaftskommission für Europa betreffend die provisorische Zulassung von Kraftfahrzeugen, die auch in dem neuen österreichischen Kraftfahrgesetz Eingang finden soll."

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf samt Anlage mit der dem Bericht angeschlossenen Abänderung einstimmig angenommen.

Ich stelle daher im Namen des Zollausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf samt Anlage (531 der Beilagen) mit der dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls über die Gesetzesänderung eine Aussprache stattfinden sollte, beantrage ich, General- und Spezialdebatte in einem durchzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf samt Anlage mit der vom Ausschuß beschlossenen Abänderung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

2. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (525 der Beilagen): Zweite Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) (536 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Zweite Niederschrift betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Berichterstatterin ist die Frau Abgeordnete Grete Rehor. Ich bitte sie, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatterin Grete **Rehor:** Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Die Regierungsvorlage 525 der Beilagen enthält die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen. Tunesien hatte im Jahre 1959 das Ansuchen gestellt, als provisorisches Mitglied dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beitreten zu können. Diesem Wunsche wurde Rechnung getragen. Österreich trat dieser Deklaration bei. Tunesien sah sich jedoch bis heute außerstande, dem GATT als ordentliches Mitglied beizutreten; dies im Hinblick darauf, daß im Lande noch gewisse wirtschaftliche und soziale Reformen durchzuführen sind. Inzwischen hat Tunesien um die weitere Verlängerung seiner provisorischen Mitgliedschaft angesucht. Der GATT-Rat hat einer Verlängerung der provisorischen Mitgliedschaft bis zum Wirksamwerden der definitiven Mitgliedschaft beziehungsweise bis längstens 31. Dezember 1965 zugestimmt.

Die Deklaration hat gesetzändernden Charakter und bedarf aus diesem Grunde der Zustimmung des Nationalrates.

Namens des Zollausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle der Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Ich beantrage weiters, falls Debatteredner gemeldet sind, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Niederschrift einstimmig die Genehmigung erteilt.

3. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (519 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird (533 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Hoffmann. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Hoffmann:** Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird zunächst klargestellt, daß Arbeitslose, die Barleistungen aus der Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld beziehungsweise Notstandshilfe erhalten, Anspruch auf eine Teuerungszulage ohne Anrechnung auf diese Barleistungen haben. Dieser

Hoffmann

Anspruch soll den Beziehern von Barleistungen der Krankenversicherung in der Weise zugute kommen, daß die Teuerungszulage im entsprechenden Ausmaß den Barleistungen der Krankenversicherung zugeschlagen wird.

Ferner sieht der Entwurf bezüglich der Auszahlung der Teuerungszulage vor, daß diese nicht wie bisher monatlich im nachhinein, sondern zusammen mit dem Arbeitslosengeld beziehungsweise der Notstandshilfe, und zwar für den jeweils gleichen Zeitraum, durch die für die Zahlung dieser Leistungen zuständigen Stellen auszubezahlen ist.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. November 1964 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Hauser und Kindl das Wort ergriffen, mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (519 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

4. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (532 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 24. Feber 1954, BGBl. Nr. 65, betreffend die Kennzeichnung von Rasierklingen, aufgehoben wird (535 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Aufhebung des Bundesgesetzes betreffend die Kennzeichnung von Rasierklingen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Bassetti. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. **Bassetti:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 24. Feber 1954, BGBl. Nr. 65, mit 31. Dezember 1964 vor, da der ursprüngliche Grund, der für die Erlassung dieses Gesetzes maßgebend war, weggefallen ist.

Namens des Handelsausschusses, der die Regierungsvorlage am 4. November in Behandlung gezogen hat, stelle ich somit — auch im Sinne einer begrüßenswerten Verwaltungsvereinfachung — den Antrag, das Hohe Haus wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Im Falle von Wortmeldungen bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

5. Punkt: Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (516 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen (534 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Ing. Scheibengraf. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Ing. **Scheibengraf:** Hohes Haus! Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen und das dazugehörige Schlußprotokoll regeln die genannte Materie in 30 Artikeln. Das Abkommen entspricht den üblichen Formen solcher zwischenstaatlicher Übereinkommen. In den Erläuternden Bemerkungen wird der Zustand, wie er bis heute bestand, und seine Entwicklung seit 1918 kurz geschildert.

Grenzübergänge sind nach diesem Abkommen für die Eisenbahn nach Jugoslawien: Rosenbach/Jesenice, Bleiburg/Prevalje, Lavamünd/Dravograd und Spielfeld-Straß/Šentilj.

Zu Betriebswechselbahnhöfen werden nach diesem Abkommen bestimmt: Jesenice, Bleiburg, Dravograd, Spielfeld-Straß.

Dadurch werden zu Grenzbahnhöfen: Rosenbach, Prevalje, Lavamünd und Šentilj.

In den weiteren Artikeln wird — wenn ich das kurz ausführen darf — folgendes bestimmt:

Artikel 4 beinhaltet die allgemeinen Bestimmungen über den Anschluß- und Übergangsdienst sowie den Tarifschnittpunkt. Tarifschnittpunkt ist die jeweilige Staatsgrenze.

Ing. Scheibengraf

Im Artikel 5 wird Österreich das Recht eingeräumt, auf der Strecke Lavamünd—Dravograd—Bleiburg einen Personendurchgangsverkehr zu errichten. Dieser Durchgangsverkehr soll im Katastrophenfall als Ausweichmöglichkeit dienen.

Artikel 6 regelt die Möglichkeit des Zugförderungsdienstes über den Betriebswechselbahnhof hinaus, Artikel 7 regelt die Leistungsvergütungen und Artikel 8 die Eisenbahnanlagenerhaltung. Es wird ausgesprochen, daß hiefür der Gebietsstaat zuständig ist.

Artikel 9 regelt die Vertretung der Nachbarverwaltung im jeweiligen Betriebswechselbahnhof.

Artikel 10 regelt die Durchführung der Grenzabfertigung und Artikel 12 den Vorgang der Grenzabfertigung im Personendurchgangsverkehr auf der Strecke Lavamünd—Dravograd—Bleiburg. Der Durchgangsverkehr erfolgt mit österreichischen Verkehrsmitteln, und es findet keine Grenzabfertigung in ihnen statt.

Artikel 13 regelt die Verwendung der Staatssprachen.

Die Artikel 14 bis 20 behandeln unter anderem die Rechtsstellung der Eisenbahnbediensteten sowie die Zollfreiheit der Dienstgegenstände dieser Eisenbahnbediensteten.

Artikel 21 sieht die Gebührenfreiheit von Dienstsendungen der Eisenbahnen vor.

Artikel 22 regelt den Postaustausch in den Betriebswechselbahnhöfen; er vollzieht sich auf der Grundlage des Weltpostvertrages.

Artikel 23 bestimmt, daß die Rechtsstellung der Postbediensteten gleich der der Eisenbahner ist.

Artikel 24 regelt die Zuständigkeit für Personen- und Sachschäden und spricht aus, daß die Haftung aus dem Beförderungsvertrag den Bestimmungen des CIM und CIV unterliegt.

Artikel 25 enthält die Bestimmungen über die Haftung im Personendurchgangsverkehr Lavamünd—Dravograd—Bleiburg. Diese Bestimmungen erfahren durch den Punkt 3 im Schlußprotokoll eine Ergänzung.

Artikel 26 spricht die unentgeltliche Benützung der Fernmeldeanlagen der Eisenbahnen zum Zwecke des Grenzverkehrs aus.

Artikel 27 legt die Abgabenfreiheit aller Vereinbarungen nach diesem Abkommen fest.

Artikel 28 beinhaltet den Vorgang bei der Austragung von Meinungsverschiedenheiten, die aus der Anwendung des Abkommens entstehen können. Er sieht ein Schiedsgericht vor. Wenn kein Obmann und keine Vertreter für ein solches Schiedsgericht bestellt werden, kann jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen.

Artikel 29 besagt, daß das Abkommen auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird. Eine Kündigung ist jeweils sechs Monate vor Jahresschluß auszusprechen.

Artikel 30 regelt den Ratifizierungsvorgang.

Im Schlußprotokoll erklären die verhandelnden Bevollmächtigten, daß die zur Durchführung des Abkommens erforderlichen Vereinbarungen so bald wie möglich abgeschlossen werden sollen, und geben, wie bereits erwähnt, im Punkt 3 eine weitere Definition hinsichtlich der Haftungsfrage beim Personendurchgangsverkehr im Dreieck Lavamünd—Dravograd—Bleiburg.

Dem Abkommen sind Musterformulare der Grenzübertrittsausweise beigefügt.

Das vorliegende Abkommen ist in einigen Punkten, insbesondere in den Artikeln 4, 11, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 23, 24 und 28, gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der geltenden Fassung abgeschlossen werden.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. November 1964 in Verhandlung gezogen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordnten Schrotter, Meißl, Populorum, Dr. Weißmann, Regensburger und Mayr sowie der Ausschußobmann.

Die Vorlage wurde sehr gründlich behandelt, und dabei wurde folgende Feststellung getroffen: Im Laufe der Debatte wurde festgestellt, daß unter „Grenzbahnhof" jener Bahnhof zu verstehen ist, der dem Betriebswechselbahnhof gegenüber im Gebiet des Nachbarstaates liegt. Die Tätigkeit im Grenzbahnhof — zum Beispiel Artikel 16 Abs. 6 des vorliegenden Abkommens — hat keinen Einfluß auf die Funktion des Betriebswechselbahnhofes.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der geltenden Fassung zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens samt Schlußprotokoll und Anlagen zu empfehlen.

Ing. Scheibengraf

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen samt Schlußprotokoll und Anlagen (516 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Im Falle einer Debatte erlauben Sie mir den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist die Frau Abgeordnete Dr. Johanna Bayer. Ich erteile ihr das Wort.

Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Johanna **Bayer** (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Eisenbahngrenzübergangsdienst mit Jugoslawien entbehrte bisher einer staatsvertraglichen Regelung. Nach langdauernden Verhandlungen zwischen Vertretern der Republik Österreich und der sozialistischen Föderativen Volksrepublik Jugoslawien wurde das heute zur Diskussion stehende Abkommen am 11. Dezember 1962 unterzeichnet. Es ist einige Zeit vergangen, bis es dem Hohen Hause vorgelegt wurde.

Das Abkommen enthält wesentliche Bestimmungen für den Grenzübergang der Eisenbahnen, über den Tarifschnittpunkt, die Grenzabfertigung, den Sprachgebrauch, den Beistand und strafrechtlichen Schutz, Dienstsendungen, Postaustausch sowie über Haftung, Dauer und Ratifizierung des Abkommens. Es ist im wesentlichen eine Sanktionierung des derzeitigen Zustandes.

Ich möchte zum Ausdruck bringen, daß dieses Abkommen für das an Jugoslawien angrenzende Bundesland Steiermark und jedenfalls auch für Kärnten besondere Bedeutung hat. Hiebei ist vor allem ein Punkt herauszugreifen, und zwar die Definition und Festlegung des Begriffes „Betriebswechselbahnhof". Als Betriebswechselbahnhöfe sind in dem Abkommen auf österreichischem Gebiet Bleiburg und Spielfeld-Straß festgelegt. Mit Spielfeld-Straß möchte ich mich nun befassen.

Die Bewohner von Spielfeld-Straß und seiner Umgebung werden über diese Regelung sehr erfreut sein. Sie erhoffen sich davon eine Sicherung ihrer Existenz, die Schaffung neuer Arbeitsplätze und einen wirtschaftlichen Aufschwung, der für den die Staatsgrenze bildenden Grenzstreifen von Radkersburg bis Soboth besonders vordringlich erscheint. Die gesamte Bevölkerung des Grenzstreifens hat in den letzten zehn Jahren eine Verminderung um 22 Prozent erfahren und zählt in 642 Gemeinden nur noch rund 42.000 Menschen. Zu den erwarteten wirtschaftlichen Vorteilen gesellt sich unzweifelhaft noch ein psychologischer Faktor, der ebenfalls beachtlich ist: die Grenzlandbevölkerung wird das Gefühl der Unterbewertung verlieren, welches sicherlich in vielen Fällen Ursache der Abwanderung gewesen ist.

Durch die Regelung werden sämtliche Frachtenbewegungen über Straße und Zweigbahn aus dem Raume Mureck, Radkersburg und bei künftiger Entwicklung aus dem Gebiet Spielfeld-Soboth für den natürlichen und direkten Verkehr über Spielfeld gesichert. Dadurch aber erscheinen die wirtschaftlichen Zukunftsaussichten verbessert, und es ist zu hoffen, daß weitere Gewerbe- oder Industriebetriebe gegründet werden und die Landflucht durch Schaffung günstiger Arbeits- oder Nebenerwerbsmöglichkeiten für die vielen Kleinbesitzer abnimmt.

Das ausgesprochene Grenzland befindet sich, wie immer wieder festgestellt wird, in einer tatsächlichen Notlage. Die mannigfaltigen Bestrebungen der steiermärkischen Landesregierung, diese zu beheben, finden in der Festlegung von Spielfeld-Straß als Betriebswechselbahnhof eine wirkungsvolle Unterstützung.

Wir sind uns bewußt, daß sich beim Ausbau dieses Bahnhofes beachtliche Kosten ergeben werden, die zum Teil durch die schwierige und ungünstige Geländelage bedingt sind. Andererseits können bei dem dringend notwendigen Ausbau, dessen Kosten ja auf mehrere Jahre aufzuteilen sein werden, brachliegende Arbeitskräfte Beschäftigung finden, und es wird, wie wir hoffen, der Entvölkerung der südsteirischen Landes- und Staatsgrenze Einhalt geboten.

Mögen auch andere Wünsche hinsichtlich des Betriebswechselbahnhofes vorhanden gewesen sein, so wird doch letztlich die wahre Grenzgesinnung dazu beitragen, daß ihre Nichterfüllung leichter verschmerzt wird.

Ein weiterer Punkt des Abkommens, und zwar der Personendurchgangsverkehr auf der Strecke Lavamünd—Dravograd—Bleiburg, bei welchem von seiten Jugoslawiens von der Durchführung der Grenzabfertigung abgesehen wird, hat inzwischen an Bedeutung verloren, weil ja vor kurzem, im Oktober, die Jauntalbahn eröffnet wurde. Diese Bahn ist für die Kärntner Grenzlandbewohner äußerst erfreulich, umsomehr, als es sich vielfach um Menschen handelt, die nicht genügend begütert sind, um sich einen Wagen leisten zu

Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer

können. Abgesehen davon ist die Straße Bleiburg—Lavamünd noch in einem sehr bedauerlichen Zustand, der das Befahren weder im eigenen Wagen noch im Autobus verlockend erscheinen läßt. Man wird sich eher entschließen, mit dieser neuen Bahn seine Bekannten und Verwandten zu besuchen und hier oder dort Einkäufe zu tätigen.

Schließlich wird aber auch der Fremdenverkehr in diesem ziemlich entlegenen Gebiet durch diese neue Eisenbahnlinie einen Aufschwung erfahren. Fernab von den berühmten Kärntner Fremdenverkehrszentren kann gerade in dem durch landschaftliche Schönheit ausgezeichneten Raum so mancher Städter die ersehnte Ruhe und Erholung finden und Ausflüge mit der Bahn nach Bleiburg oder Lavamünd unternehmen.

Mit diesen Bemerkungen habe ich zu einigen Punkten des Abkommens Stellung genommen, welchem meine Fraktion die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen wird.

Dasselbe gilt für das angeschlossene Schlußprotokoll, in welchem der Punkt 2 besonders zu erwähnen ist und dessen Realisierung sehr wünschenswert erscheint. Danach sollen die Verhandlungen zwischen den beiden Vertragsstaaten über den Abschluß eines Abkommens zur Erleichterung der Grenzabfertigung im Eisenbahnverkehr so bald wie möglich aufgenommen werden. Wir hoffen, daß diese Verhandlungen über die erleichterte Paß- und Zollkontrolle im Sinne einer nachbarlichen Verständigung möglichst rasch und reibungslos verlaufen werden. Sie sollen, wie wir hören, im kommenden Jahr beginnen. Das wäre eine notwendige Ergänzung des Abkommens, und erst dann erscheint der gesamte Komplex bereinigt.

Nun sei es mir aber doch noch gestattet, einige Wünsche der Eisenbahnbenützer anzubringen, die gerade auf diesen Strecken fahren, und den Herrn Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft sowie die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen um diesbezügliche Verhandlungen mit den jugoslawischen Stellen zu bitten.

Wir haben Verständnis dafür, daß bei Überschwemmungskatastrophen oder bei 20 Minusgraden jugoslawische Züge Verspätungen haben. Wenn aber diese Verspätungen auch in ganz normalen Zeiten zwei oder drei Stunden betragen, dann hört sich das Verständnis auf. Vielleicht könnte man doch auf die Direktion der jugoslawischen Eisenbahnen dahin gehend einwirken, daß die Züge mit größerer Pünktlichkeit verkehren.

Als zweites möchte ich sagen, daß die Wagen der Schnellzüge, die aus Jugoslawien kommen, vielfach in einem außerordentlich desolaten Zustand sind. Ich bin unlängst wieder in einem solchen Waggon gefahren, und es sind einige Leute hereingekommen, die gesagt haben: Was? Das soll 1. Klasse sein? Das ist ja unglaublich!

Frau Kollegin Czerny hat mir vor kurzem erzählt, sie habe in einem solchen 1. Klasse-Abteil eine Tafel vorgefunden, auf welcher vor „sechsfüßigen Mitreisenden" gewarnt wird. Ob diese Tafel durch einen Spaßvogel angebracht wurde oder amtlicherseits, entzieht sich meiner Kenntnis, weil ich sie selbst nicht gesehen habe.

Die Steirer sind Kummer gewöhnt — und auch diese jugoslawischen Waggons. Aber wir müssen doch bedenken, daß beispielsweise auch Ausländer in Graz in solche Waggons einsteigen. Vielleicht schaut der eine oder andere Ausländer auf die Aufschrift und sieht, daß diese Wagen den jugoslawischen Staatseisenbahnen gehören. Aber es ist doch eher zu befürchten, daß sie das nicht tun und dann einen ungünstigen Eindruck vom Bahnfahren innerhalb von Österreich mit nach Hause nehmen. Niemand von uns hat daran ein Interesse.

Als drittes möchte ich um die intensive Weiterarbeit an der Begradigung und Elektrifizierung der Strecke Bruck—Graz und der Planung der Elektrifizierung bis Spielfeld bitten. Die Verkehrssituation der steirischen Landeshauptstadt ist ja als ungünstig bekannt, und sie bedarf dringend der Verbesserung. Schließlich möge auch dafür gesorgt werden, daß Spielfeld nicht am Ende der Welt liegen bleibt, sondern einen wirtschaftlichen Aufschwung nehmen kann.

Als viertes und letztes hoffen wir, daß es nicht bei dem einseitigen Fremdenverkehrsstrom nach Süden bleibt, sondern daß auch die Jugoslawen die nötige Erlaubnis und die Devisen erhalten, um in Österreich Gegenbesuche zu machen oder hier ihren Urlaub zu verbringen. Schließlich kann ja auch Österreich mit seiner vielfältigen Landschaft, mit seinen Wäldern und Seen für jugoslawische Staatsbürger verlockend sein.

Ich bin sicher, daß sich der Herr Verkehrsminister und der Herr Handelsminister für eine verstärkte Fremdenverkehrswerbung für Österreich in Jugoslawien einsetzen und mit dem Herrn Bundesminister für Äußeres beraten werden, wie im Verhandlungswege mit der jugoslawischen Regierung der Fremdenverkehrsstrom von Jugoslawien nach Österreich gefördert werden könnte. Im Interesse der Steiermark und im Interesse Österreichs darf ich den Herrn Verkehrsminister herzlich darum bitten. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Abkommen samt Schlußprotokoll und Anlagen einstimmig die Genehmigung erteilt.

Präsident: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich habe noch einige Verlautbarungen zu machen:

Der Handelsausschuß tritt heute nicht um 16 Uhr, sondern bereits um 15 Uhr 30 zusammen, der Justizausschuß statt um 15 Uhr bereits um 14 Uhr im Lokal IV, und der Unterausschuß des Verfassungsausschusses tritt heute um 15 Uhr im Lokal III zusammen.

Ich bringe in Erinnerung, daß nach Schluß der Haussitzung der Rechnungshofausschuß und der Immunitätsausschuß zusammentreten.

Der Ad hoc-Ausschuß tritt eine Viertelstunde nach Schluß der Haussitzung im Lokal VIII zur Konstituierung zusammen.

Die nächste Sitzung des Nationalrates findet am Mittwoch, dem 25. November, 11 Uhr, statt. Eine schriftliche Einladung wird noch ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Verzeichnis der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses zur Vorberatung des Volksbegehrens laut den von den Klubs eingereichten Listen

Mitglieder: Dr. Bassetti, Dr. Fiedler, Glaser, Grundemann-Falkenberg, Dr. Halder, Harwalik, Minkowitsch, Stohs, Dr. Dipl.-Ing. Weiß, Dr. Weißmann (ÖVP);

Dr. Winter, Suchanek, Kratky, Mark, Czernetz, Dr. Kleiner, Dr. Neugebauer, Ing. Scheibengraf, Chaloupek, Holoubek (SPÖ);

Dr. van Tongel (FPÖ).

Ersatzmitglieder: Dr. Geißler, Dr. Haider, Ing. Helbich, Kulhanek, Luhamer, Mitterer, Scherrer, Dr. Schwer, Lola Solar, Tödling (ÖVP);

Zankl, Dr. Tull, Libal, Populorum, Konir, Dr. Stella Klein-Löw, Wodica, Pay, Anna Czerny (SPÖ);

Dr. Broesigke (FPÖ).

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 40 Minuten

Österreichische Staatsdruckerei. 3558 64